

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/3818 —

Straf- bzw. disziplinarrechtlich relevantes Verhalten von BGS-Beamtinnen bzw. -Beamten

Das Verhalten von Beamtinnen und Beamten des BGS bei der „Sicherung“ der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wird mit der Gefährdung des Lebens bzw. der körperlichen Unversehrtheit von Flüchtlingen in Verbindung gebracht. Ein Dolmetscher in einer Asylbewerberunterkunft in Eisenhüttenstadt wird mit den Worten zitiert, daß deutsche Grenzpolizistinnen und -polizisten Flüchtlinge, die sich völlig erschöpft an die deutschen Ufer der Oder und Neiße haben retten können, wieder in die Grenzflüsse „gejagt“ und zurückgetrieben hätten. (taz, 3. August 1995)

In diesem Zusammenhang berichtete die „Junge Welt“ darüber, daß BGS-Beamtinnen bzw. -Beamte angeschwemmte Leichen „oft“ in den jeweiligen Grenzfluß zurückgetrieben hätten. (Junge Welt, 24. Juli 1995)

In dem Krankenhaus der an der Grenze zu Polen sowie der Tschechischen Republik gelegenen Stadt Zittau wurde registriert, daß „häufig Flüchtlinge mit schweren Bißwunden eingeliefert“ worden sind. (Junge Welt, 24. Juli 1995)

Das „Aachener Flüchtlingsplenum“ veröffentlichte Anfang Februar 1996 Protokolle von Dienstgesprächen zwischen den Aachener Funk-einsatzzentralen des BGS (Argus 58 und 59) sowie den z.T. zivilen Streifen des Grenzschutzes (Anke), die an zwei Novembertagen des vergangenen Jahres mitgeschnitten worden sein sollen. (vgl. Aachener Nachrichten vom 1. Februar 1996)

Darin wird u. a. folgender Dialog wiedergegeben:

Streife: „Kabrio Mercedes gesehen gerade. Den holen wir uns. Da ist also ein Neger drin (. . .) Wir haben hier einen dicken Benz mit einem Neger drin.“

Zentrale: „Hör mal(?), kannst Du den noch kriegen?“ (. . .)

Streife: „Was liegt denn vor?“

Zentrale: „Der gehört zu dem Bimbo mit dem SL.“

In einer zweiten Situation ging es um die Kontrolle und Zurückschiebung dreier Personen:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Streife: „Wir holen die jetzt auf dem Parkplatz.“
Zentrale: „Holt sie raus und führt sie zurück nach Belgien. Aber wenn sie das Maul aufmachen, haut ihnen ruhig eins drauf.“
Streife: „Jau.“
Zentrale: „Okay.“ (. . .)
Streife: „Die Anke 8 34, die drei Personen sind zurück nach Belgien.“
Zentrale: „Ohne blaues Auge.“
Streife: „Ohne.“
Zentrale: „Schade.“
Schließlich ging es um die Kontrolle von Personen, von denen die BGS-Beamten annahmen, es handele sich um Musiker aus Ecuador.
Zentrale: „Ich nehme an, es sind die Indianer.“
Streife: „Ja, unsere Freunde, die Ecuadorianer sind, die Musiker“ (. . .)
Zentrale: „Gleich machen wir beide mal Musik, ej.“
Streife: „Dann kommst Du aber aus dem Takt, Hubert.“
Zentrale (?): „Wer hetzt Indianer durch die Eifel? Ein Menschenjäger ohne Zweifel.“

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus daß sich der in der Anfrage verwendete Begriff „Flüchtlinge“ auf die Gesamtheit der Asyl-suchenden bezieht. Die Flüchtlingseigenschaft im rechtlichen Sinne liegt nur bei Personen vor, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, was in der Regel erst in einem Prüfungsverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festzustellen ist.

1. In welchen Fällen hat die Bundesregierung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß der Tod eines Flüchtlings bei seinem Grenzübertritt durch das Verhalten von BGS-Beamtinnen bzw. -Beamten zumindest – und sei es durch Unterlassen – mit verursacht worden ist?
 - a) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden diesbezüglich gegen Beamtinnen und Beamte des BGS wegen welcher Delikte eingeleitet?
 - b) In wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage?
 - c) Sind Beamtinnen und Beamte des BGS in dieser Sache rechtskräftig verurteilt worden (bitte aufschlüsseln)?

Im Bereich des BGS ist kein Fall der geschilderten Art bekannt.

2. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen BGS-Beamtinnen bzw. -Beamte angeschwemmte Leichen nicht ordnungsgemäß geborgen, sondern zurück in den jeweiligen Grenzfluß gestoßen haben sollen?
 - a) In wie vielen Fällen wurden diesbezüglich Straf- bzw. Disziplinarverfahren eingeleitet?
 - b) Wie endeten diese Verfahren?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Flüchtlinge erlitten 1993 bis 1995 im Zuge ihres Aufgreifens körperliche Verletzungen welcher Art (bitte aufschlüsseln)?

In den Jahren 1993 bis 1995 erlitten 13 illegal eingereiste Personen im Zuge ihres Aufgriffs körperliche Verletzungen. In elf Fällen handelte es sich um ambulant behandelbare Biß- oder Kratzwunden, in zwei Fällen sind Art und Schwere der erlittenen Verletzung nicht mehr nachvollziehbar.

- a) In wie vielen Fällen wurden Wunden durch Hundebisse festgestellt?

In elf Fällen wurden Verletzungen durch Hundebisse festgestellt.

- b) Bei wie vielen dieser Wunden handelte es sich um Bisse, die durch einen BGS-Hund beigebracht worden sind?

Siehe Antwort zu Frage 3 Buchstabe a.

- aa) In wie vielen Fällen wurden die Flüchtlinge von einem angeleiteten BGS-Hund gebissen?

In vier Fällen wurden illegal eingereiste Personen von einem angeleiteten BGS-Hund gebissen. Hierbei reagierten die Diensthunde auf von ihnen als Angriffe auf den Diensthundeführer angenommene Handlungen der Betroffenen.

- bb) In wie vielen Fällen wurden die Flüchtlinge von einem von der Leine gelassenen BGS-Hund gebissen?

In sieben Fällen erfolgten Bisse von einem von der Leine gelassenen BGS-Hund. Bei diesen Fallkonstellationen hatten die Diensthunde die aufgegriffenen Personen zunächst „verbellt“ und ihnen erst nach erneutem Fluchtversuch leichte Biß- und Kratzwunden zugefügt.

- cc) In wie vielen Fällen ging einem derartigen BGS-Hundebiß ein entsprechendes Kommando des BGS-Hundeführers voraus?

In sieben Fällen ging hierbei ein entsprechendes Kommando des BGS-Hundeführers voraus.

- c) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden diesbezüglich gegen Beamtinnen und Beamte des BGS wegen welcher Delikte eingeleitet?

In zwei der geschilderten Fälle wurden gegen Beamte des BGS strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt durchgeführt. In einem Fall wurde das Verfahren vor Er-

hebung der öffentlichen Klage eingestellt, in dem anderen Fall endete das Strafverfahren mit einem Freispruch.

Für eine dienstrechtliche Ahndung bestand daher in beiden Fällen keine Veranlassung.

- d) In wie vielen Fällen kam es zu einer diesbezüglichen Anklage?

Siehe Antwort zu Frage 3 Buchstabe c.

- e) Sind Beamtinnen und Beamten des BGS in dieser Sache rechtskräftig verurteilt worden (bitte aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 3 Buchstabe c.

- f) Wie lauten die Dienstvorschriften für den Einsatz von Hunden beim „Aufgriff“ von Flüchtlingen durch den BGS?

Der Einsatz von Diensthunden im BGS richtet sich nach den Bestimmungen für das Diensthundewesen DS 425 Anhang VII zur Bahnpolizeivorschrift vom 1. November 1983.

Besondere Vorschriften für den Einsatz von Diensthunden beim „Aufgriff von Flüchtlingen“ bestehen nicht, es gelten die allgemeinen Grundsätze des Polizeirechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

4. Kann die Bundesregierung die Authentizität der oben wiedergegebenen Zitate deutscher Grenzschutzpolizistinnen bzw. -polizisten bestätigen?

Ja.

- a) Wenn nein, aus welchem Grund nicht, und welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Authentizität dieser Äußerungen aufzuklären?

Entfällt.

- b) Wenn ja, welche strafrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Schritte wird die Bundesregierung gegen diejenigen Beamtinnen bzw. Beamten einleiten, die diese rassistischen Äußerungen getätigt haben?

Das Verhalten der betroffenen Beamten wird einer dienstrechtlichen Überprüfung unterzogen.

Das über den geführten Sprechfunkverkehr bestehende Funkprotokoll wurde der zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz übersandt.

- c) Sind der Bundesregierung (in Schriftform bzw. in Form des aufgezeichneten Dienstfunks) Zitate ähnlichen Inhalts durch Beamtinnen bzw. Beamte des Bundes bekannt?

Nein.

- d) Wenn ja, welche strafrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Schritte wird die Bundesregierung gegen diejenigen Beamtinnen bzw. Beamten einleiten, die derartige Äußerungen getätigt haben?

Entfällt.

